



Betriebssicherheit: Prüfung von Druckbehältern

Was Sie als Praxisinhaber wissen sollten

Druckbehälter unterliegen seit Herbst 2002 nicht mehr der Druckbehälterverordnung, sondern der Betriebssicherheitsverordnung. Seitdem versuchen einige Firmen, Praxisinhaber zu wiederkehrenden Prüfungen mit nicht nachvollziehbaren kurz gesetzten Fristen zu drängen. Durch eine gesetzlich geforderte Gefährdungsermittlung gilt es, vernünftige Prüffristen zu finden. Dafür ist Ihre Mithilfe gefragt.

Bislang unterlagen Druckbehälter mit Volumina von 10 bis 50 Litern (teils auch darüber) und einem Druck knapp unter 10 bar nach der Druckbehälterverordnung keiner wiederkehrenden Prüfung, wenn nicht die Erfahrung des Betriebes eine Prüfung notwendig erscheinen ließ.

Mittlerweile ist die Druckbehälterverordnung durch die sogenannte Rechtsvereinfachungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) außer Kraft gesetzt, stattdessen werden Druckbehälter seither durch die *Betriebssicherheitsverordnung* geregelt. Diese sieht bezüglich der Prüffristen für Druckbehälter letztlich aber nichts anderes als die Druckbehälterverordnung vor (§ 15 (5) 2): „Bei Druckgeräten, die nicht von Satz 1 erfaßt werden, müssen die Prüffristen für äußere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen auf Grund der Herstellerinformationen sowie der Erfahrung mit der Betriebsweise und Beschickungsgut festgelegt werden. Diese Druckgeräte können durch eine befähigte Person geprüft werden.“

Nach § 27 bleibt mit Übergangsvorschrift zunächst die alte Druckbehälterverordnung in Kraft: „Die in der Verordnung enthaltenen Betriebsvorschriften müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2007 angewendet werden. Hierzu hat der Betreiber seine Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 innerhalb der genannten Frist zu erfüllen.“

Neu ist, daß Hersteller der Behälter kraft Gesetz Fristen für wiederkehrende Prüfungen festlegen

dürfen, an die sich die Betreiber zu halten haben. Einige Firmen nutzen diese Möglichkeit der „Akquisition“ aus und geben kurze Prüffristen vor, die der Gesetzgeber vermeintlich bestimmt haben soll.

Zwar sind Druckbehälter in Zahnarztpraxen überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a Gerätesicherheitsgesetz, doch unterliegen sie als „einfache Druckbehälter“ nach Richtlinie 87/404/EWG nicht den Prüffristen des 15 (5) Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung.

Helfen Sie der BLZK durch Ihre Erfahrung bei der Gefährdungsbeurteilung

Nach §3 Betriebssicherheitsverordnung ist eine *Gefährdungsermittlung* durchzuführen, aus der sich Notwendigkeit und Häufigkeit von Prüfungen der Druckkessel ergeben. Die Stelle für Arbeitssicherheit der BLZK ist derzeit zusammen mit dem TÜV, mit Herstellern und Zahnärzten dabei, diese Gefährdungsermittlung durchzuführen. Um zu einer realistischen Gefährdungseinschätzung und damit auch zu vernünftigen Prüffristen zu kommen, sind Ihre Erfahrungen aus der Praxis wichtig. Sie können also mithelfen.

Sind Ihnen an Druckkesseln

- Explosionen
- Lochfraß durch Rost
- Stilllegungen

bekannt geworden? Sollten Sie diesbezüglich relevante Informationen haben, so faxen Sie diese bitte an: Dr. Bernhard Drüen, Telefon: 08165/939 87-7, Fax: -8.

Je nach Belastung, Wartung, Kesselqualität und Alter kam es in Betrieben, nicht aber in zahnärztlichen Praxen vereinzelt zu gefährlichen Zwischenfällen. Eine Prüfung wird somit erforderlich sein. Zunächst aber bleibt alles beim Alten, da es Übergangsfristen bis Ende 2007 gibt.